

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit dem DonauSplash Tulln (Badeanstalt) einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

BADE- UND SAUNAORDNUNG (DonauSplash Tulln)

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nass belastete Bodenflächen und Bereiche entsteht. Deshalb ist in den gesamten Gastbereichen besondere Vorsicht geboten und es sollten grundsätzlich außerhalb der Becken rutschfeste geeignete Badeschuhe oder Badeschlapfen getragen werden. Entsprechende vom Betreiber aufgestellte und angebrachte Hinweisschilder sind vom Badegast zu beachten.
- (5) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Betriebsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes / Gebäudes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

- (1) Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.
- (2) Aus sicherheitstechnischen Gründen werden Bereiche teilweise kameraüberwacht. Die Aufzeichnungen können nur im Verdachtsfall von der Betriebsleitung sowie von der Polizei eingesehen werden. Diese dienen zur Sicherheit und zum Schutz des Eigentums der Gäste sowie DonauSplash Tulln.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

1.9. Einsätze für Leihgegenstände

Leihgegenstände, wie Wäsche und Badebekleidung, die gegen Einsatz ausgegeben werden, sind am Ausgabetag zurückzugeben, andernfalls wird die für den Ausleihzeitraum anfallende Gebühr vom Einsatz abgezogen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Gäste-Chips, Wertkarten, Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel bzw. Gäste-Chip kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel, Gäste-Chips oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel, Gäste-Chips, Wertkarten ist Ersatz zu leisten.
- (6) Über eine temporäre Nutzung von mitgebrachten Sport-, Spiel- oder Animationsgeräten (Bälle, Schnorchel etc...) entscheidet das Betriebspersonal auf Grundlage der Besucherfrequenz.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände/Bereich der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (4) Kinder unter 8 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

Für Gruppenbesuche / Schulen / Vereine / sowie Nutzung AUSSERHALB der Betriebszeiten gelten besondere Vereinbarungen zwischen dem Betreiber des Hallenbades DonauSplash sowie dem jeweiligen Nutzer. Grundsätzlich gilt jedoch:

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, Trainer oder Übungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einverständnis zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad verwiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Betrunkene sowie Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sind vom Betreten des Bades ausgeschlossen; das gleiche gilt für Personen mit auffallend verwahrlostem Äußeren. Personen mit Verbänden verschiedener Art ist die Benützung der Bade- bzw. Schwimmbecken nicht gestattet.
- (3) Das Mitnehmen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) In der gesamten Badeanstalt ist das Schwimmen nur in badüblicher entsprechender sauberer und sicherer Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Badebekleidung muss aus Elasthan oder Polyester oder ähnliche wasserabweisende Stoffe bestehen und sollte relativ eng anliegend sein, so dass sie bei Öffnungen nicht angesaugt werden kann. Lose Bänder dürfen nicht an der Badebekleidung hängen. Lange Hosen, Jeans, Straßenbekleidung etc. sind jedenfalls nicht erlaubt.
- (5) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (7) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
- (8) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (9) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, ...).
- (4) Das Mitbringen von Liegestühlen, Ruhebettten, Schwimmkörpern (ausgenommen Schwimmhilfen) udgl. ist in das Hallenbad untersagt, es sei denn, dass eine ausdrückliche Erlaubnis von den Aufsichtsorganen erteilt wurde.
- (5) Das Reservieren von frei zugänglichen Liegestühlen, Bänken udgl. ist nicht gestattet.
- (6) Das Laufen und Ballspielen ist verboten. Das Springen von den Beckenrändern, sowie das Spritzen und das Hineinstoßen in das Schwimmbecken sind verboten. Bei der Bewegung im Becken ist darauf zu achten, dass andere Badegäste in keiner Weise belästigt, gefährdet oder verletzt werden.
- (7) Das Rauchen und Essen ist nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (8) Das Fotografieren von Badegästen ist nur mit deren Zustimmung erlaubt
- (9) Die Mitnahme von Getränken und Speisen darf in die Schwimmhalle sowie in die Sauna darf nicht erfolgen, ausgenommen in die hierfür vorgesehen Räume und Bereiche. Aus Sicherheitsgründen ist das Verwenden von Glasgebinden oder von zerbrechlichen Gegenständen, ausgenommen in den dafür vorgesehenen Bereichen, in der gesamten Badeanlage untersagt.
- (10) Die Inbetriebnahme von Musikinstrumenten, Radios, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Fernsehapparaten u.a. ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die von der Betriebsleitung genehmigten Veranstaltungen.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nicht gestattet.

2.8. Rutschenbereich (Langrutsche, Elefantenrutsche)

- (1) Nachstehende „Rutschmöglichkeiten“ sind möglich: Rückenlage Füße voraus / Kind vor einem Erwachsenen liegend, Füße voraus.
- (2) Es sind entsprechende Abstände einzuhalten und der Rutschenauslauf ist sofort zu verlassen. Es ist untersagt, von unten in die Rutsche einzusteigen oder sich während des Rutschens am Rand festzuhalten.
- (3) Stehend, kniend und sitzend rutschen ist auf der Black-Hole-Wasserrutsche verboten.
- (4) Stehend und kniend und rückwärts rutschen ist auf der Elefanten-Kinder-Rutsche verboten
- (5) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Black-Hole-Wasserrutsche nur in Begleitung einer verlässlichen Aufsichtsperson benutzen.
- (6) Die Hinweise (Beschilderung / Piktogramme) bei den Rutschenanlagen sind zu beachten.
- (7) Den Anordnungen des Bäderpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Sauna

- (1) Die Sauna darf nur von Personen benutzt werden, die aus gesundheitlicher Sicht dazu geeignet sind (in Zweifelsfällen empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren).
- (2) In den Saunakammern sind eigene oder Miethandtücher als Sitzunterlage zu verwenden; außerdem darf kein Schuhwerk in den Kammern benützt werden.
- (3) Die Aufgüsse werden ausschließlich vom Bäderpersonal durchgeführt. Im Einverständnis mit dem Personal können Aufgüsse auch von den Badegästen selbst vorgenommen werden. Dabei dürfen nur hauseigene Aufgussmittel verwendet werden, die der Badewart vor dem Aufguss vorbereitet.
- (4) Das Betreten der großen Saunakammer unmittelbar vor bzw. nach dem Aufguss ist verboten (Lüftungsphase).
- (5) Vor der Benützung des Tauchbeckens und Warmwasserbeckens ist zu duschen.
- (6) Es ist untersagt, die Haare zu färben und zu schneiden.
- (7) Den Anweisungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände, wie wertvolle Uhren, Schmuck, Fotoapparate, größere Geldbeträge ab EUR 300,-- und teure Gebrauchsgegenstände, usw. sind an der Kassa zu hinterlegen bzw. in den dafür kostenlos zur Verfügung gestellten Wertkästchen zu versperren; die Verwaltung des Bades haftet nur für in diesem Fall ordnungsgemäß verwahrten Gegenstände.
- (2) Außer dem Kassapersonal ist kein Bediensteter des Bades berechtigt, Geld, Wertsachen oder sonstige Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.
- (3) Fundgegenstände sind an der Badekassa abzugeben.
- (4) Festgestellte Diebstähle sind sofort dem Bademeister zu melden.
- (5) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort bzw. spätestens VOR Verlassen des Bades zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, Ankündigungen oder Werbung im gesamten Bereich des Hallenbades bzw. der Sauna bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Betriebsleitung.

2.13. Sportveranstaltungen

Die bei Sportveranstaltungen erforderlichen Anordnungen werden durch die Betriebsleitung des Bades getroffen.

Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen ist auf die Dauer der Veranstaltung das Schwimmbecken teilweise und bei Bedarf zur Gänze gesperrt. Für Sportveranstaltungen sowie für Schul- und Trainingszwecke gelten gesonderte Eintrittspreise.

2.14. Schlussbestimmungen

- (1) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Badegast – bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter – diese Benützungsordnung.
- (2) Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der ist Folge zu leisten.
- (3) Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände und Betriebsanlage verschafft, absichtlich kein Entgelt entrichtet bzw. dies versucht oder kostenpflichtige Leistungen nutzt, wird unverzüglich des Bades verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen.
- (4) Badegäste, die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, werden vom Bademeister aus dem Bad verwiesen; nötigenfalls kann vom Bademeister ein befristetes Besuchsverbot verhängt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Bei Verhängung befristeten Besuchsverbotes ist die Beschwerde an die Stadtgemeinde Tulln zulässig.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN BADETAG!